

# Netzanschluss und Einspeisemanagement – Aktuelle Rechtsfragen

24. Windenergietage, Linstow

Forum 2 – Recht, Steuern und Finanzierung

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

# Jens Vollprecht



Herr Vollprecht beschäftigt sich im Schwerpunkt mit Erneuerbaren Energien, insbesondere mit den Themen Netzintegration, Direktvermarktung, Flexibilisierung von Biogasanlagen, Stromspeicherung und Weiterentwicklung des EEG.

- ▶ Geboren 1970 in Brake/Unterweser
- ▶ Studium der Forstwissenschaften in Freiburg u. Göttingen
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen u. Hamburg
- ▶ 2002 bis 2004 Referendariat in Niedersachsen (OLG Celle)
- ▶ Seit 2005 Rechtsanwalt bei BBH Berlin
- ▶ Seit 2013 Partner bei BBH Berlin

**Rechtsanwalt · Dipl.-Forstwirt · Partner**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-133 · [jens.vollprecht@bbh-online.de](mailto:jens.vollprecht@bbh-online.de)

# Agenda

1. Netzverknüpfungspunkt
2. Einspeisemanagement

# Agenda

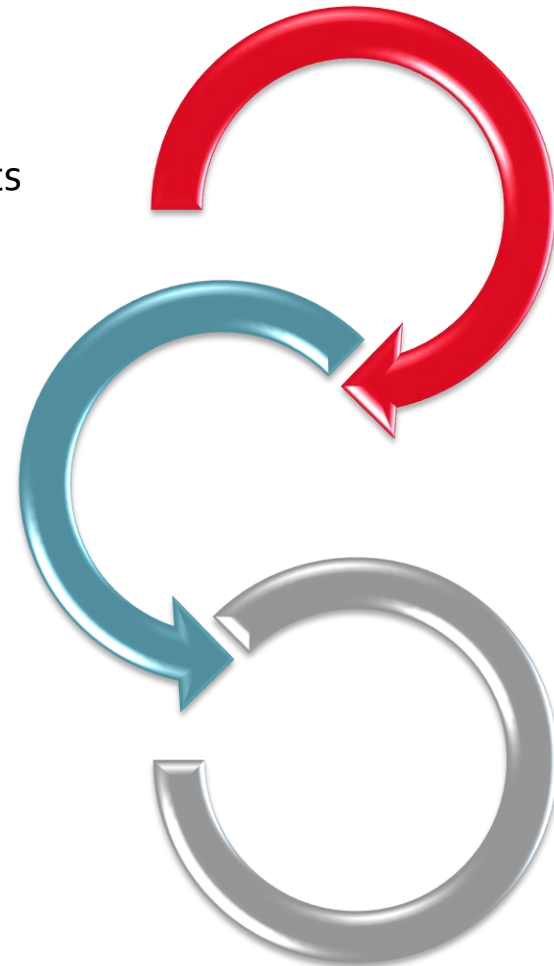
1. Netzverknüpfungspunkt
2. Einspeisemanagement

# Ermittlung des geschuldeten Verknüpfungspunkts durch den NB

**§ 8 Abs. 1 EEG:**  
Bestimmung des gesetzlichen Verknüpfungspunkts

**§ 8 Abs. 2 EEG:**  
Wahlrecht des Einspeisewilligen

**§ 8 Abs. 3 EEG:**  
„Letztentscheidungsrecht“ des NB



# Gesetzlicher Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG (1)

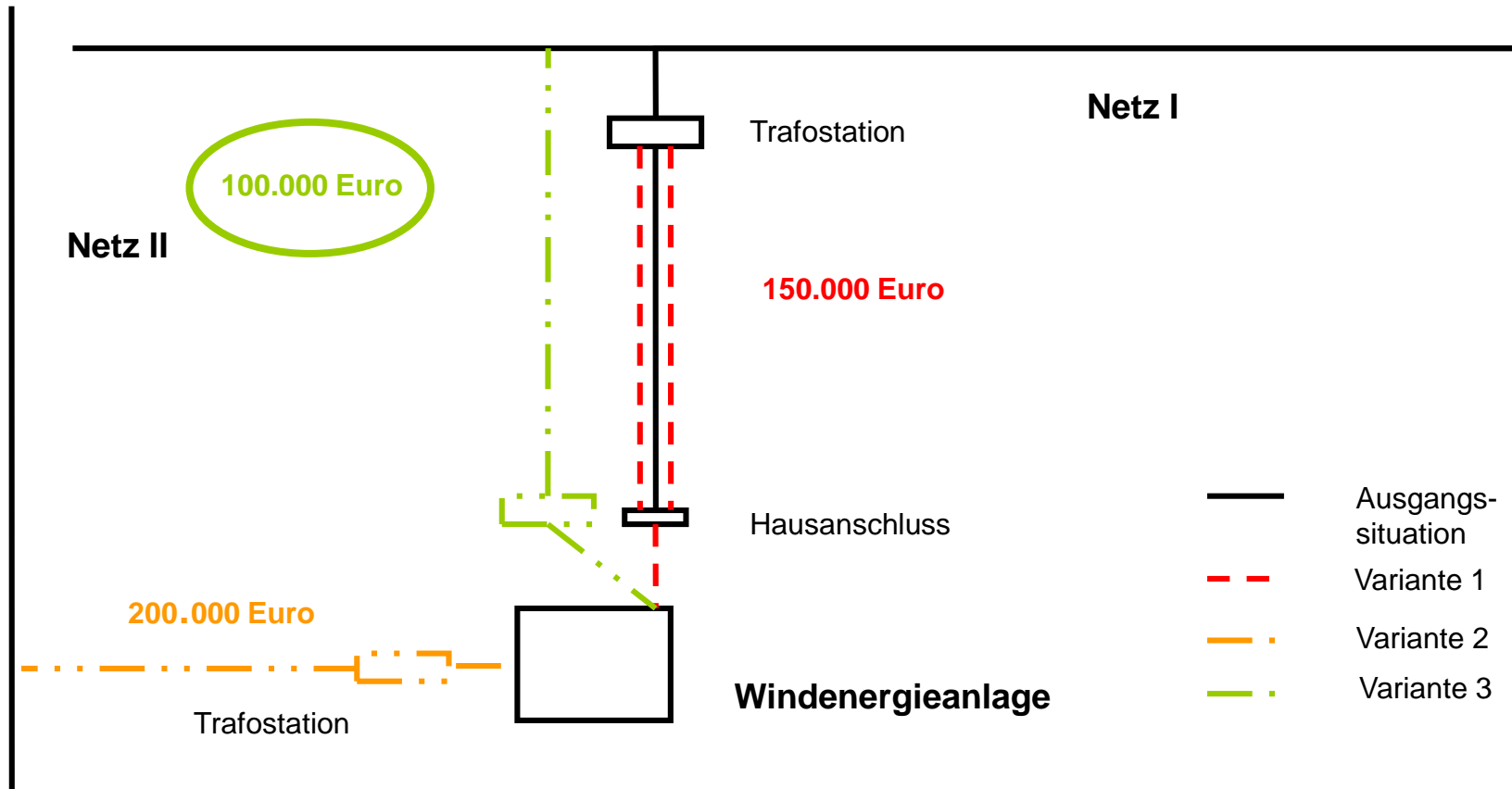
- ▶ Anspruchsgegner des Anlagenbetreibers für Netzanschlussbegehren:  
Zunächst Netzbetreiber in geeigneter Spannungsebene mit **in Luftlinie kürzester Entfernung zum Anlagestandort**
- ▶ Gesetzlicher Netzanschlusspunkt liegt aber nicht am Ort der kürzesten Entfernung zum Anlagenstandort, wenn in diesem oder einem anderen Netz dieses oder eines anderen Netzbetreibers ein gesamtwirtschaftlich günstigerer Netzverknüpfungspunkt liegt
- ▶ Betreiber des Netzes mit der kürzesten Entfernung zum Anlagenstandort trifft **Beweislast**, dass anderer Verknüpfungspunkt günstiger ist und gesetzlicher NVP deshalb dort liegt

# Gesetzlicher Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG (2)

- ▶ **Variantenvergleich** erforderlich: Prüfprogramm vereinfacht im Dreischritt...
  1. **Techniker** (Spannungsebene; mögliche Verknüpfungspunkte; **Netzverträglichkeitsprüfung**)
  2. **BWLER** (**Kostenbetrachtung** der verschiedenen Verknüpfungspunkte)
  3. **Jurist** (Vergleich der verschiedenen Verknüpfungspunkte; Prüfung auf rechtliche Richtigkeit)



# Netzanschluss: Beispiel für § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG



# Kostenpositionen beim Variantenvergleich

## Kostenpositionen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbs. EEG

### Beachtlich: Unmittelbare Kosten

#### Bsp.:

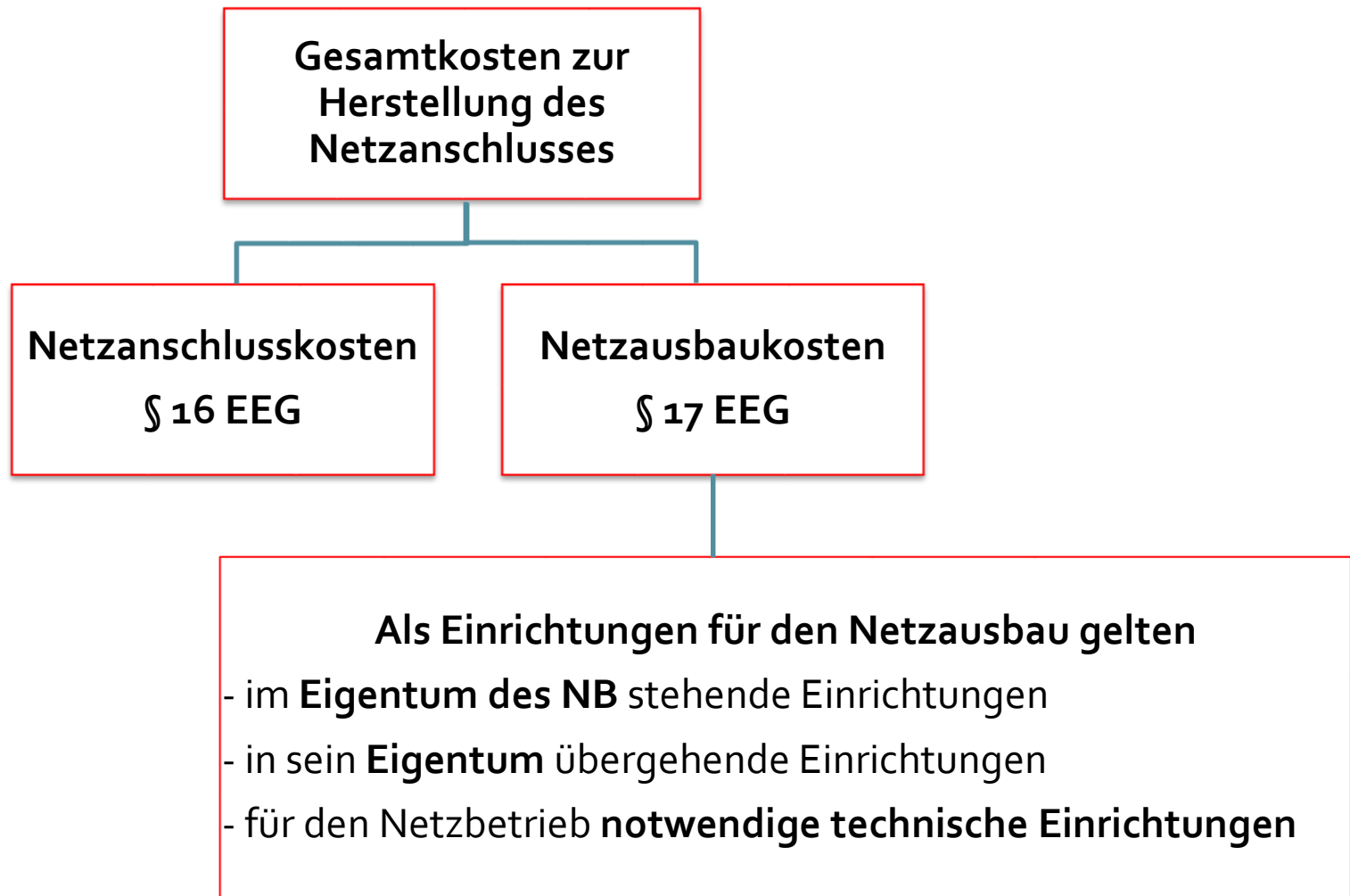
- ▶ Kabelkosten
- ▶ Tiefbauarbeiten für Leitungen
- ▶ Um-/Neubau Umspannwerk

### Unbeachtlich: Mittelbare Kosten

#### Bsp.:

- ▶ Trafoverluste  
(Gesetzesbegründung)
- ▶ Leitungsverluste  
(Gesetzesbegründung)
- ▶ Entschädigungszahlungen  
Einspeisemanagement an den  
Anlagenbetreiber?

# Kostentragung für Netzanschluss und Netzausbau



## Pflicht zum Netzausbau (1)

- ▶ Netzbetreiber ist nach dem EEG zum Ausbau des Netzes verpflichtet, soweit dies für Abnahme des Stroms aus erneuerbaren Energien erforderlich ist
- ▶ Grenze der Netzausbaupflicht: **wirtschaftliche Zumutbarkeit** (u.a. „25 %-Grenze“)
- ▶ Pflicht zum Netzausbau hängt davon ab, wo der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt liegt: Kosten des Netzausbaus sind bei Variantenvergleich vollständig zu berücksichtigen

## Pflicht zum Netzausbau (2)

- ▶ Regierungsentwurf zum Strommarktgesetz vom 04.11.2015 mit „**Spitzenkappung**“
- ▶ Entwurf § 11 Abs. 2 EnWG: „Für einen bedarfsgerechten, wirtschaftlich zumutbaren Ausbau der Elektrizitätsversorgungsnetze nach Absatz 1 Satz 1 können Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen den Berechnungen für ihre Netzplanung die Annahme zu Grunde legen, dass die prognostizierte jährliche Stromerzeugung je unmittelbar an ihr Netz angeschlossener Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windenergie an Land oder solarer Strahlungsenergie um bis zu drei Prozent reduziert werden darf (Spitzenkappung). [...]“

# Wahlrecht des Anlagenbetreibers nach § 8 Abs. 2 EEG

- ▶ Anlagenbetreiber kann Netzverknüpfungspunkt wählen, wenn die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers nicht unerheblich sind
  - **Welche Kosten** sind miteinander zu vergleichen?
    - Nur die dem Netzbetreiber in den einzelnen Varianten entstehenden Kosten (so wohl BGH, Ur. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11 und Gesetzeswortlaut § 8 Abs. 2 EEG)
    - Vergleich der Gesamtkosten der einzelnen Varianten (so u.a. LG Verden, Ur. v. 23.02.2015 – 10 O 57/12 (nicht rechtskräftig), LG Paderborn, Ur. v. 04.02.2015 – 3 O 439/11, jeweils zu § 5 EEG 2009)
  - **Wann** sind die Mehrkosten „nicht nur unerheblich“?
    - LG Verden: 23,06 % seien noch unerheblich
    - LG Paderborn: 40 % seien erheblich; „Erheblichkeitsschwelle“: 25 % (?)
    - aber: gute Gründe für deutlich geringere „Erheblichkeitsschwelle“

# Agenda

1. Netzverknüpfungspunkt
2. Einspeisemanagement

# Einspeisemanagement (§ 14 EEG)

## Voraussetzungen

- ▶ Netzbetreiber ist berechtigt, **unmittelbar oder mittelbar** an sein Netz angeschlossene EEG- und KWK-Anlagen ausnahmsweise **abzuregeln**, soweit andernfalls ein **Netzengpass** entstünde
- ▶ Weitere Voraussetzungen
  - Vorrang für Strom aus EE, Grubengas und KWK gewahrt (Ausnahme: must-run-Kraftwerke)
  - verfügbare Daten der Ist-Einspeisung abgerufen
- ▶ **Pflicht** des Netzbetreibers **zum Netzausbau** bleibt **unberührt**



# Einspeisemanagement: „Grobe“ Abschaltreihenfolge nach VKU/BDEW-Leitfaden

bbh

Erzeugungsanlage	Gruppierung
Sonstige (z. B. Pumpspeicher)	Gruppe 1
Müll- / thermische Abfallentsorgung (ohne KWK)	
Spitzenstromerzeugungsanlagen	
Konvention. Kraftwerke (ohne KWK)	Gruppe 2
Wasser ohne Schwallbildung	
Windenergie	
Geothermie	
Bio-/Deponiegas	
Biomasse ohne KWK	
Photovoltaik	
BHKW – kommunale Wärmeversorgung	
KWK-Anlagen	
Wasser mit Schwallbildung	
Biomasse mit KWK	Gruppe 3
IKW - Prozesswärme	
Kleine Photovoltaik (unter 100 kWp)	

**Rechtlich  
unverbindlich**

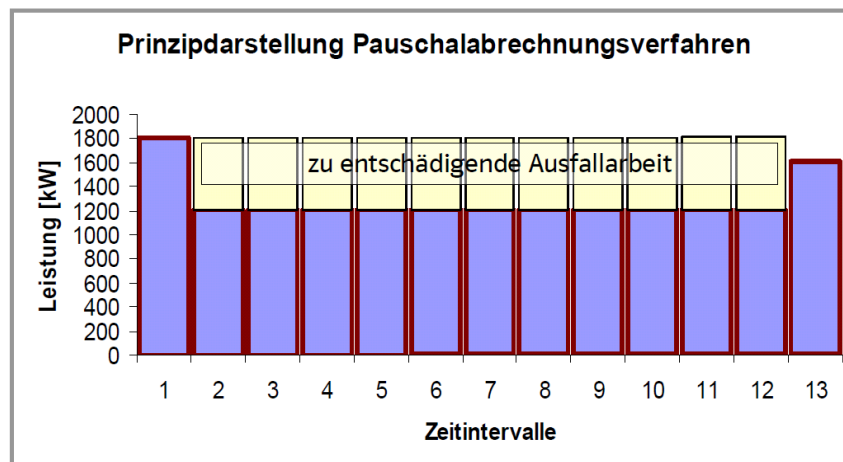
# Entschädigungsanspruch bei Maßnahmen des Einspeisemanagements (§ 15 EEG) (1)

- ▶ **Gesetzlicher Anspruch** des Anlagenbetreibers auf Entschädigung
  - ▶ **Kein** Verschulden für Erforderlichkeit der Netzregelung **erforderlich**
  - ▶ Entschädigung für **95 %** der entgangenen Einnahmen (zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen),
    - es sei denn, entgangene Einnahmen übersteigen in einem Jahr **1 %** der Einnahmen dieses Jahres, ab dann **100 %**
    - 100 % Entschädigung auch bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2012
  - ▶ Bsp. für finanzielle Größenordnungen der Entschädigungszahlungen:
    - Niedersachsen 100.000 MWh (ca. 10 Mio. Euro)
    - Schleswig-Holstein 220.000 MWh (ca. 50 Mio. Euro)
- (Angaben der TenneT TSO GmbH für 2014 für WindEA allein in ihrer Regelzone)

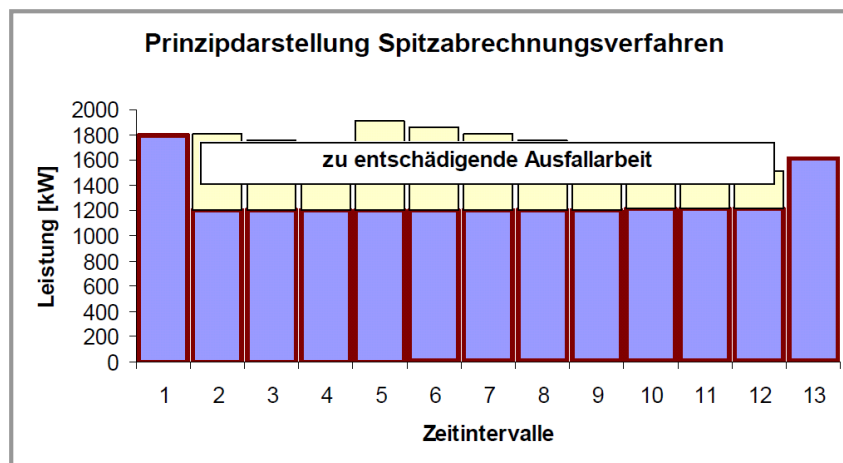
# Entschädigungsanspruch bei Maßnahmen des Einspeisemanagements (§ 15 EEG) (2)

## Ermittlung der Ausfallarbeit

- ▶ Pauschalabrechnungsverfahren



- ▶ Spitzabrechnungsverfahren



# Entschädigungsanspruch bei Maßnahmen des Einspeisemanagements (§ 15 EEG) (2)

- ▶ **Anspruchsgegner: Anschluss-NB**
  - Aber: Ggf. Anspruch des Anschluss-NB gegen NB, in dessen Netz die Ursache für die Regelung lag
- ▶ Netzbetreiber kann Kosten für Entschädigungen bei der Ermittlung der **Netzentgelte** in Ansatz bringen, soweit
  - diese Maßnahme **erforderlich** war und
  - er sie **nicht zu vertreten hat** (insbesondere alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat)

# Power-to-Gas oder Power-to-Heat als Beispiele für „alternative“ Stromnutzung?

- ▶ Idee: Bei Maßnahmen des Einspeisemanagements erzeugen die „abgeregelten“ Anlagen weiter Strom, der aber vor der Einspeisung in das Netz für andere Zwecke „abgezweigt“ wird
  - Erfüllt dieses Konzept die Anforderungen an technische Einrichtungen im Sinne von § 9 EEG 2014?
  - Wirken sich die Konzepte, insbesondere wirtschaftliche Vorteile, auf die Höhe der Entschädigungszahlungen nach § 15 EEG 2014 aus?

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Jens Vollprecht, BBH Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-133  
[jens.vollprecht@bbh-online.de](mailto:jens.vollprecht@bbh-online.de)  
[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)